

LEO B O L D T /
von Gottes Gnaden / erwählter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs /c.

9. 1. Aug. 1663.

Die gebohrner lieber D.
 heimb und Fürst. Uns
 ist umbständlich referirt
 und vorgetragen worden/
 was Dr. Ed. auff Unser
 an dieselbe in der Erfurtischen Com-
 missions-Sachen abgelassenes Ant-
 wort-Schreiben / weiter vor die Stadt
 intercedendo und interveniendo ein-
 wenden und bitten wollen / nach dem ih-
 res Erachtens von der Stadt wegen des
 anbefohlenen Gebehrs / vor des Chur-
 fürsten zu Mainz Ed. und beyder Raths-
 meister Kniphosen und Hallenhorsts
 restitution parirt worden / Wir gesche-
 hen lassen wolten / damit der übrigen Sa-
 chen halben / wie nicht weniger mit der
 Execution der erkandten Straff und
 vorhabender Inquisition, bis das Chur-
 und Fürstliche Haus Sachsen neben der
 Stadt weiters gehöret / in Ruhe gestan-
 den / und die Stadt bey ihrer Admini-
 stration gelassen / diese Streitigkeiten a-
 ber auf gegenwertigem Reichs Tage er-
 lediget werden möchten.

Nun müssen wir zwar dahin gestellet
 seyn lassen / was Dr. Ed. von diesen Leu-
 ten dißfalls berichtet und hinterbracht

worden seye: Wir mögen deroselben ab-
 ber nicht verhalten / daß uns so wol von
 des Churfürsten zu Mainz Ed. als un-
 sern verordneten Kayserlichen Com-
 missarien ein ganz widriger Bericht da-
 hin erstattet worden / daß die Partition
 weder in einem noch andern nicht prä-
 stirt worden / in deme von dem Rath das
 Gebeh vor des Churfürsten zu Mainz
 Ed. nicht nach der verglihenen und be-
 fohlenen Formul / sondern mit Einmi-
 schung des Hauses Sachsen verrichtet /
 auch der Kniphoff und Hallenhorst zu
 ihren vorigen Aemptern nicht admittirt,
 desgleichen der neuerwehltte Rath zu der
 Administration des Regiments nicht
 zugelassen / noch in andern unsern Kay-
 serlichen Erkännüssen und Befehlen
 parirt, sondern denenselben noch immer-
 dar fürseßlicher hochstraffbarer Weise
 zuwider gehandelt werde / derowegen wir
 von unsers lieben Neven / des Churfür-
 sten zu Mainz Ed. umb schärffere in des
 Heiligen Reichs Sakungen und dem
 Instrumento Pacis veranlassete Rechts-
 Mittel angeruffen und gebethen wor-
 den.

Wir weren auch nunmehr wohl be-
 fugt



fuge / zu Erhaltung' unsers von diesen
Leuten / so unverantwortlicher Weise /
beleidigten Respects, mit der gebedre-
nen declaratione Banni gegen sie / ohne
Verstattung weiterer Frist / ad paren-
dum zuverfahren; Wir haben aber den-
noch von Dr. E. so wohl / als von Sach-
sen Altenburg / vor sie gethane weitere
Vorbitt / nicht enthören / sondern der
Stadt noch ferner einen acht tägigen
termin ad parendum, sub eventuali
comminatione jetztbedeuteter Pöen an-
setzen lassen / des endlichen Versehens /
Sie werde solche gegen Sie gebrauchte
weitere Milde erkennen / und die Ihrige in
größere Gefahr und Schaden nicht
selbst zu stürzen gemeint seyn / Bestalten
dann Dr. E. und übrige Herzogen zu
Sachsen leicht zu ermessen haben / wie
scandalos seyn würde / wann diese ihre
Widersetzlichkeit / zumahl in Sachen /
die in Instrumento Pacis fundirt, und
sonst also gethan / daß der Stadt in ih-
ren Juribus nichts abgehen kan / noch
ich was anders / dann ein blosser Trug /
gegen des Churfürsten zu Mainz E.
darob zunehmen / länger nachgese-
hen werden solte. Ehe und bevor
wir zu unserer Käyserlichen Regierung
gelangt / ist dieses ganze Geschäft / und
zwar bald nach getroffenem Frieden-
Schluß zur Käyserlichen Commission
gediehen. Dieselbe auffzuheben / und
was zum Bierden mahl mit Recht er-
kandt und ausgesprochen / auff einen
Reichs - Tag und zu neuer Cognition
zuverweisen / wil umb so viel weniger
ihunlich fallen / als dergleichen Commis-

siones aufzubieten / in offebesagtem In-
strumento Pacis den Restituendis zu
gut außdrücklich disponirt, worinn auch
der effectus restitutionis disfalls stehe /
und wie solcher / wegen eintger Litis-
pendentz, nicht gesteket werden kan / ist
ebenmäßig in jetztberührtem Instrumen-
to Pacis versehen: Und gleich wie dann
Wir uns beständig berichten lassen / daß
bey den Augspurgischen Conf. sions-
Verwandten die Solennitas precum
publicarum nach der Observantz regu-
lirt, und keinem die omnimodam Juris-
dictionem, der sie nicht zuvor herge-
bracht / geben ihue / auch daß vor Dr. E.
oder andere Herzogen zu Sachsen im
vorigen Jahren die publicæ preces ab-
gelegt worden / die Stadt selbst nicht al-
legirt; So kan Dr. E. eben wohl un-
schwehr erachten / daß solcher Neuerung
halben bey jetzigem Churfürsten zu
Mainz beschwehrliches Nachdencken
entstehen müsse / noch Wir verantwort-
lich halten können / daß durch solche in-
novationes der effectus rerū judicatorū
gehemmet / in was mehrbesagtes Chur-
fürsten zu Mainz E. vigore Instrumen-
ti Pacis gebührt / schwehr gemacht wer-
de / wie geneigt Wir auch sonst seyn /
Dr. E. und Ihres Fürstl. Hauses Auf-
nehmen / Ehr und Reputation auff alle
zulängliche Weise und Wege in Kay-
serliche Gnaden zu befördern. Zwar
gereicht zu unserm gnädigstem Conten-
to, auch zu Dr. E. und aller Herzogen
zu Sachsen sonderbahrem Ruhm / daß
Sie Ihnen die Veruhigung dieses Do-
ber - Sächsischen Eränjes angelegen
seynt

feyn lassen / Es kan auch selbige eher erhalten werden / wann diese Leute sich zum schuldigen Gehorsam bequemen / und durch fernere Widersetzlichkeit zu schärferem Einsehen nicht Zusage geben / und mag ihr der Stadt zu geringer / oder wol gar keiner Entschuldigung dienen / was sie von Bedrohungen unserer Kayserlichen Commissariorum oder der Chur-Mainzischen Bedienten bey Dr. Ed. anbracht haben mag / nach dem Wir Sie / die Stadt / zu mehrmahlen so väterlich zum Gehorsam / umb ihres besten willen / nicht allein erinnert / sondern auch gnädigst versichere / daß Wir Sie bey ihrem Wesen / Gerechsam und Privilegien handhaben und schützen / noch geschehen lassen wolten / daß das Jenige / was in dieser Friedens-Execution. Sach erkant und sententiirt worden / andern ihren hergebrachten Gerechsam zu Nachtheil außgedeutet werden solte / Auff welches sie ja mehr / als alles anders / so doch auch Uns bisher noch unwissend / ihr Absehen nehmen / und wann sie ja darüber sich beschweret erachtet / den Weg Rechts gebrauchen / nicht aber mit solcher unverantwortlicher Widersetzlichkeit unsere Kayserliche Verordnung hindan setzen und verschimpffen sollen / bey deren Abfassung Wir dann auch nicht so wol auff die assertions partium oder bloße relationes unserer Kayserlichen Commissariorum , sondern die ante acta , der Stadt etgene Confessionen und rei ipsius evidenciam gesehen. Einmahl tragen Wir das gnädigste Vertrauen zu Dr. Ed. /

Sie werde bey so gestalten Sachen diesen Leuten in ihrem Anbringen weiter nicht deferiren, sondern gleich wie Wir Dr. Ed. und gedachte dero Vetteren Herzogen zu Sachsen hiermit nachmalig gnädigst versichert haben wollen / daß wir nimmer gestatten werden / daß die Stadt in Ecclesiasticis oder Politicis wieder das Herkommen beschwehret / oder die Kayserlichen judicata ungebührlich extendiret, eben wenig auch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen an seinen bey der Stadt hergebrachten Juribus einträchtiget / sondern vielmehr deß gnädigsten Erbietens sind / Sie darbey zu aller Zeit auff das kräftigst zu schützen und hand zu haben / also Dr. Ed. so wol / als das ganze Haus Sachsen nicht weniger Ihres Orts gern sehen / auch mit angelegenem Fleiß dahin cooperiren werden / damit die Stadt dermaleinst die völlige partition leiste. Dann solte die Stadt in ihrem Friedbrüchtigen und unverantwortlichem Ungehorsam ferner beharren / So wird Dr. Ed. un schwer zuerachten haben / daß wir mit Denunciirung der in dießbesagtem Instrumento Pacis dictirten Straff deß Friedenbruchs gegen sie verfahren zu lassen / länger nicht umbhin können / noch auch alsdann verhindern mögen / daß deß Churfürsten zu Mainz Ed. der von Uns mit gutem Bedacht / und in Krafft mehrberührten Instrumenti Pacis Ihre committirten Execution sich würcklich unternehmen thun / Worbey wir Uns dann eben wol keines andern versehen wollen / dann daß Dr. Ed. Stadt Churfürst

QK Va 5305

4.

fürsten zu Mainz Ed. auf Ersuchen viel-
mehr die hülfliche Hand bieten/ als et-
wan zu andern Gedancken sich bewegen
lassen werden / in dem Ihr oder Ihrem
Hauß durch solche Execution so wenig
in denen beyder Stadt / als sonst her-
gebrachten Juribus ichtwas derogirt o-
der entzogen wird.

Wolten^e Dr. Ed. also hinwiederum

in Anwort unerinnert nicht lassen/dero
wir mit Kayserlichen Gnaden und allem
gutem wohl beygethan verbleiben.

Geben in Unser Stadt Wien den er-
sten Augusti / Anno Sechzehnhundere
Drey und Sechzig. Unserer Reiche
des Römischen im Sechsten/des Hunga-
rischen im Neundren/und des Böhemi-
schen im Siebenden.

Leopoldt/

Vr. Wilderich Freyherr von
Walderdorff / mppr.

Dem Hochgebornen
ERNSTEN/ Herzogen zu Sachsen / Jü-
lich/Cleve und Berg / Landgrafen in Thürin-
gen / und Marggrafen zu Weissen, zc. Un-
serm lieben Oheim und Fürsten.

Ad mandatum Sac. & Cæs. &
Majestatis proprium.

Reinhardt Schröder / mppr.



WDM



Q. K. 131, 15.
von Gottes Gnaden
Römischer Kayser/ zu a
Mehrer des Reichs

Dchgebohrner lieber D. heimb und Fürst. Uns ist umbständlich referirt und vorgetragen worden/ was Dr. Ed. auff Unser an dieselbe in der Erfurtischen Commissions. Sachen abgelassenes Antwort. Schreiben/ weiter vor die Stadt intercedendo und interveniendo einwenden und bitten wollen/nach dem ihres Erachtens von der Stadt wegen des anbefohlenen Gebehts / vor des Churfürsten zu Mainz Ed. und beyder Rathsherrn Kniphosen und Hallenhorsts restitution parirt worden/ Wir geschehen lassen wolten/damit der übrigen Sachen halben / wie nicht weniger mit der Execution der erkantten Straff und vorhabender Inquisition, biß das Churfürstliche Haus Sachsen neben der Stadt weiters gehöret/in Ruhe gestanden / und die Stadt bey ihrer Administration gelassen / diese Streitigkeiten aber auf gegenwertigem Reichs Tage erlediget werden möchten.

Dann müssen wir zwar dahin gestellet seyn lassen/was Dr. Ed. von diesen Leuten dißfalls berichtet und hinterbracht

worden se
ber nicht
des Chur
fern ver
missarien
hinterst
weder in
stirt word
Gebeht v
Ed. nicht
fohlenen
schung de
auch der
ihren vor
desgleiche
Administ
angelassen
serlichen
parirt, son
dar fürses
zuwider ge
von unser
sten zu M
Heiligen
Instrumen
Mittel an
den.

Wir w



13.

